

## **Postulat Gartmann: Durchsetzung der baupolizeilichen Bestimmungen im Hochwald**

**Eingang: 27. Juni 2013**

**Zuständiges Departement: Baudepartement**

### **Antrag des Gemeinderates: Überweisung**

#### **Begründung**

Der Gemeinderat hat bei ca. 150 Objekten im Krienser Hochwald von den Eigentümern verlangt, bis Ende August 2013 ein nachträgliches Baugesuch bei der Gemeinde einzureichen. Die eingegangenen Baugesuche werden auf ihre Vollständigkeit geprüft, im Kantonsblatt publiziert, öffentlich aufgelegt sowie der Dienststelle rawi des Kantons Luzern zugestellt.

Grundsätzlich wird die Dienststelle rawi prüfen, ob zum Zeitpunkt des Neubaus oder der baulichen Veränderung das Vorhaben bewilligungspflichtig war und welche gesetzliche Grundlage zum damaligen Zeitpunkt galt. Ist die Baubewilligungspflicht festgestellt, so ist zu beurteilen, ob die Baute nach dem damals massgebenden (wohl milderen) Recht beurteilt werden kann. Trifft dies zu, ist sie zu bewilligen. Das schafft Klarheit und – vor allem auch aus Sicht des Grundeigentümers – Rechtssicherheit. Kann ein Bauvorhaben (nachträglich) aus kantonaler oder kommunaler Sicht nicht genehmigt werden, so hat der Gemeinderat im Rahmen seines Entscheids über die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes zu befinden. Insbesondere bei negativer Beurteilung aus kantonaler Sicht, sind alle am Verfahren Beteiligten (Bauherrschaften, Grundeigentümer, Einsprechende) von der Gemeinde über die Ergebnisse der kantonalen und kommunalen Beurteilung im Sinne eines Zwischenberichts schriftlich zu informieren, verbunden mit der Möglichkeit zur Stellungnahme innert einer festzusetzenden Frist.

Bei einem abweisenden Entscheid muss der Gemeinderat Kriens gleichzeitig unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit über die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands (z.B. Abbruch, Rückbau usw.) entscheiden. Die Gemeinde ist nach Rechtskraft des Entscheides auch für den Vollzug verantwortlich. Über den Handlungsspielraum im Vollzug gibt es bisher nur das Urteil des Bundesgerichts vom 23. April 2010 zum widerrechtlichen Gebäude auf der Krienseregg. In diesem Fall verlangte das Gericht vom Gemeinderat die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes und damit den Abbruch des gesamten Gebäudes und die Instandsetzung der Umgebung.

Der Gemeinderat wird anhand der konkreten Beispiele mit der Dienststelle rawi und dem Bundesamt für Raumplanung (are) klären, wie gross sein Handlungsspielraum im Vollzug ist.

Kriens, 21. August 2013